

A2 Beitrags- und Kassenordnung

Gremium:	Kreisvorstand Reinickendorf
Beschlussdatum:	13.10.2020
Tagesordnungspunkt:	3. Beitrags- und Kassenordnung
Status:	Modifiziert

Antragstext

1 § 1 Finanzverantwortung

2 (1) Die/der Finanzverantwortliche verwaltet die Finanzen des Kreisverbandes. Die
3 von der/dem Finanzverantwortlichen veranlassten Überweisungen werden von einer
4 weiteren Person des Kreisvorstands bestätigt.

5 (2) Die/der Finanzverantwortliche stellt in Abstimmung mit dem Kreisvorstand
6 jährlich einen Haushaltsplan auf, der durch die Kreismitgliederversammlung
7 beraten und verabschiedet wird.

8 § 2 Buchführung und Rechenschaftsbericht

9 (1) Die/der Finanzverantwortliche führt für den Kreisverband Bücher über seine
10 Einnahmen und Ausgaben sowie sein Guthaben nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer
11 Buchführung im Sinne des Parteiengesetzes.

12 (2) Der Kreisvorstand legt spätestens bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr
13 folgenden Kalenderjahres Rechenschaft gegenüber dem Kreisverband und der/dem
14 Landesschatzmeister*in des Landesverbandes über die Einnahmen und Ausgaben sowie
15 das Guthaben des Kreisverbandes ab.

16 (3) Die von der KMV gewählten Rechnungsprüfer*innen prüfen jährlich die
17 ordnungsgemäße Buchführung und erstatten der Kreismitgliederversammlung Bericht.

18 § 3 Sonderbeiträge der Bezirksamtsmitglieder und der Bezirksverordneten

19 (1) Bezirksamtsmitglieder leisten Sonderbeiträge gemäß der Beitrags- und
20 Kassenordnung des Landesverbands. Abweichungen hiervon kann die
21 Kreismitgliederversammlung auf Antrag des Kreisvorstands beschließen.

22 (2) Bezirksverordnete führen Sonderbeiträge in Höhe von 50 Prozent
23 der Grundaufwandsentschädigung ab. Für Sitzungsgelder sowie Fahrtgeld werden
24 keine Sonderbeiträge abgeführt.

25 (3) Für jedes Kind darf bis zum Abschluss der Ausbildung ein angemessener
26 Abschlag vorgenommen werden, der den erhöhten Kosten der Kinderbetreuung
27 Rechnung trägt.

28 (4) Von der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende, für
29 Bezirksverordnetenvorsteher*innen und für stellvertretende
30 Bezirksverordnetenvorsteher*innen werden 50 Prozent als Sonderbeitrag abgeführt.

31 (5) Amts- und Mandatsträger*innen, die von Bündnis 90/Die Grünen nominiert
32 wurden, jedoch nicht Mitglied sind, leisten diese Sonderbeiträge ebenfalls.

33 (6) Die Sonderbeiträge sind in der Regel monatlich, spätestens zum 15. eines
34 Monats, zu leisten.

35 (7) Über Ausnahmen sowie Härtefälle entscheidet die Diätenkommission nach § 4
36 auf Antrag im Einzelfall.

37 § 4 Diätenkommission

38 (1) Der Kreisverband richtet eine Diätenkommission ein, die aus zwei von der
39 Kreismitgliederversammlung gewählten Personen und der/dem Finanzverantwortlichen
40 besteht. Für eines der Mitglieder hat die BVV-Fraktion das Vorschlagsrecht.
41 Mitglieder der Diätenkommission, die gleichzeitig Bezirksverordnete sind, sind
42 bei selbst gestellten Anträgen von den Beratungen ausgeschlossen.

43 (2) Die Kommission berät und entscheidet über Ausnahmeregelungen bei
44 Sonderbeiträgen nach § 3.

45 (3) Die Mitglieder der Diätenkommission werden für eine Amtszeit von zwei Jahren
46 gewählt.

47 (4) Die Kommission tagt auf Antrag der/des Finanzverantwortlichen oder einer/s
48 Mandatsträger*in. Sie tagt nicht öffentlich.

49 (5) Jährlich wird mit der Vorlage des Haushaltsberichts eine Liste der
50 Mandatsträger*innen auf einer Mitgliederversammlung veröffentlicht, in der die
51 prozentuale Abführung der Sonderbeiträge bezogen auf die mit der
52 Diätenkommission getroffene Vereinbarung dargestellt wird.

53 (6) Die Mitglieder der Diätenkommission und die Rechnungsprüfer*innen haben die
54 persönlichen Umstände von Mandatsträger*innen, von denen sie im Rahmen ihrer
55 Tätigkeit Kenntnis erlangt haben, vertraulich zu behandeln.
56 Im Protokoll der Diätenkommission wird lediglich das Ergebnis der Vereinbarung
57 festgehalten.

58 § 5 Inkrafttreten

59 Die Beitrags- und Kassenordnung tritt mit ihrem Beschluss auf der
60 Kreismitgliederversammlung am 27.10.2020 in Kraft.